

Fachbereich Soziales

Jahresbericht

2017



Sicherung des Lebensunterhalts

SGB II

Hilfe zur Pflege

Hilfen zur Gesundheit

Eingliederungshilfe

Besondere Lebenslagen

Grundsicherung im Alter

Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Hilfen bei Behinderung

Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft

SGB IX

Betreuung

BAföG

SGB XII

Heimpflege

Bildung und Teilhabe

Herausgeber:

Kreis Borken
- Fachbereich Soziales -
46322 Borken

Fragen beantwortet Ihnen:

Jürgen Ahlte
Leiter Fachabteilung Haushalt, IT, Controlling
Tel. 02861 - 82 1236
E-Mail: j.ahlte@kreis-borken.de

Redaktion: Steffen Schmeink / Christina Konicek
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei
© Kreis Borken

Internet: www.kreis-borken.de



Landrat Dr. Kai Zwicker



Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

Mit dem nun vorliegenden „Jahresbericht 2017“ ermöglicht der Fachbereich Soziales der Kreisverwaltung Borken erneut einen kompakten Gesamtüberblick über seine vielfältigen Aufgaben und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen. Neben den Leistungen zur Mindestsicherung sollen in den verschiedenen Kapiteln auch die Entwicklungen im Bereich der weiteren Hilfen dargestellt werden. Im Fokus stehen dabei die unmittelbaren Leistungen und Hilfen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Borken: So erhalten zum Beispiel durch das „Jobcenter im Kreis Borken“ rund 17.000 Menschen Leistungen und persönliche Unterstützung. Weitere 4.330 Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und damit ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit verdienen können oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, erhalten laufende Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

Eine immer größere Rolle spielt aufgrund der demografischen Entwicklung die Hilfe zur Pflege. Das Jahr 2017 war hier geprägt von den Reformen durch das Pflegestärkungsgesetz II und III und die damit verbundenen Änderungen, wie die Einführung der sogenannten Pflegegrade. 2017 haben im Durchschnitt rund 1.300 Personen entsprechende Hilfeleistungen erhalten. Den damit verbundenen Herausforderungen begegnet der Kreis unter anderem durch die erstmals 2015 aufgestellte und im vergangenen Jahr fortgeschriebene Pflegebedarfsplanung, die in Kürze durch den Kreistag verabschiedet werden soll.

Der Kreis Borken erbringt darüber hinaus im Rahmen der Eingliederungshilfe unterschiedliche Leistungen für Menschen mit verschiedenen Bedarfen, unter anderem im Bereich der schulischen Inklusion oder der Frühförderung.

Auch im Jahr 2017 stand zweifelsohne die Flüchtlingssituation im Fokus der Öffentlichkeit. In diesem Jahr ist der Großteil dieser Personen im Leistungsbezug des SGB II angekommen. Erste erfolgte Integrationen in den Arbeitsmarkt zeigen, dass unser

Arbeitsmarkt sehr aufnahmefähig ist. Die weitere Entwicklung wird jedoch auch in den kommenden Jahren noch eine große Herausforderung darstellen.

Der finanzielle Aufwand des Kreises Borken für die erbrachten Leistungen ist – wie erwartet – in 2017 weiter gewachsen. So wurden im vergangenen Jahr rund 203 Millionen Euro eingesetzt. Bei vielen Leistungen beteiligen sich der Bund, das Land NRW, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder die Kommunen im Kreisgebiet ganz oder teilweise an den Kosten. Aber auch danach verbleibt für den Kreishaushalt noch ein Nettoaufwand von rund 40 Millionen Euro im Budget Soziales, der durch die Kreisumlage zu finanzieren ist.



Dr. Kai Zwicker

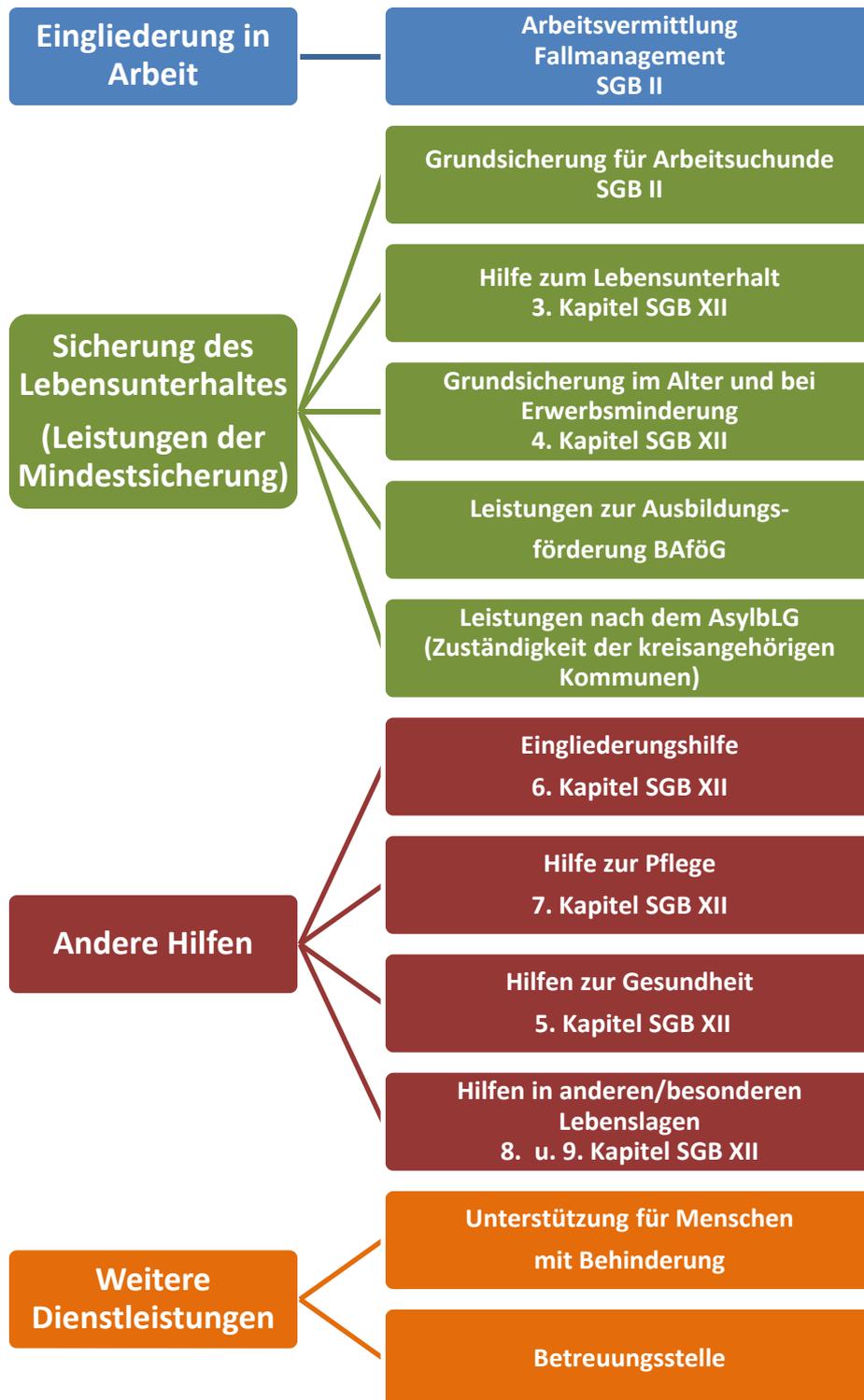


Dr. Ansgar Hörster

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales.....	1
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.....	2
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII 3. Kap.)	10
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII 4. Kap.)	12
5. Hilfe zur Pflege (SGB XII 7. Kap.).....	13
6. Heimaufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).....	19
7. Pflegebedarfsplanung	21
8. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII 5. Kap.).....	23
9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX).....	26
10. Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach SGB IX	27
11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.).....	29
12. Bildung und Teilhabe	30
13. Ausbildungsförderung (BAföG).....	32
14. Betreuungsstelle	33

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales



Der Jahresbericht Soziales stellt zunächst die Entwicklungen im Jahre 2017 für den Bereich der sog. Leistungen der Mindestsicherung vor. Da es sich bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um eine kommunale Leistung der Städte und Gemeinden handelt, wird die Entwicklung für diesen Bereich hier nicht weiter beleuchtet. Im Anschluss an die Leistungen der Mindestsicherung erfolgt eine Vorstellung der übrigen sozialen Leistungen und deren Entwicklung in 2017.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

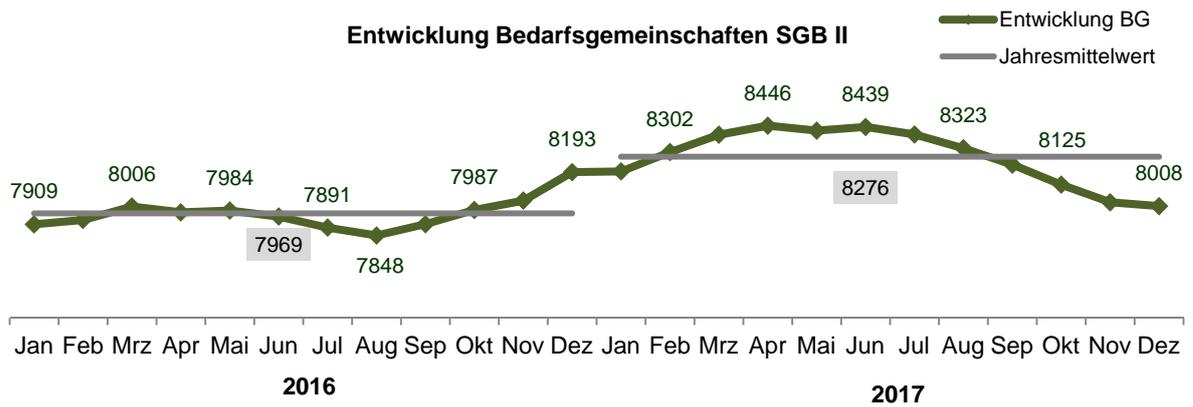
Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ein Fürsorgesystem geschaffen worden, welches darauf gerichtet ist, erwerbsfähigen Menschen in Notlagen schnelle und umfassende Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe zu bieten. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vorrangig auf die Eingliederung in Arbeit gerichtet. Wer trotz umfassender eigener Bemühungen keine Arbeit finden kann oder mit seiner Arbeit ein Einkommen erzielt, mit dem der Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist, hat bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen in Frage kommt.

Ausführliche Informationen zum Thema SGB II im Kreis Borken erhalten Sie auch im Jahresbericht des Jobcenters hier:

www.jobcenter-kreis-borken.de/de/publikationen

2.1 Bedarfsgemeinschaften

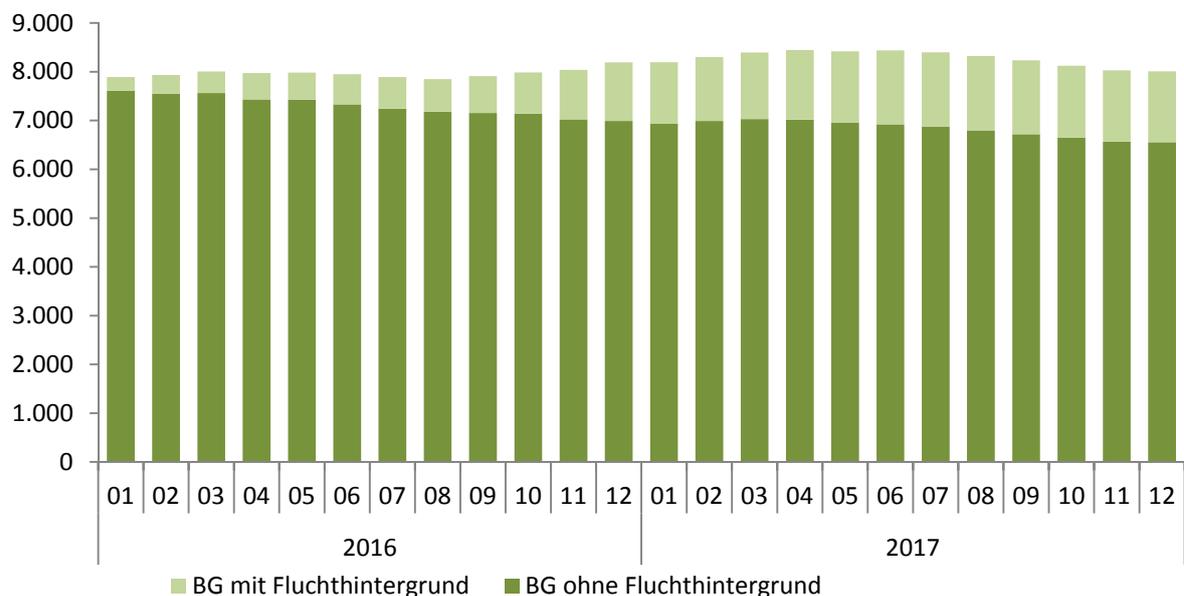
Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, ggf. nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld erhalten. Die Hilfebedürftigkeit orientiert sich demnach nicht, wie z.B. eine Versicherungsleistung der Arbeitsagentur, an einer Einzelperson, sondern der Bedarf des gesamten Haushalts wird dem verfügbaren Einkommen gegenübergestellt. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften gilt so im Allgemeinen als zentrale Größe, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2017 durchschnittlich 8.276 Bedarfsgemeinschaften. Das sind 308 Bedarfsgemeinschaften mehr als im Vorjahr 2016. Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 3,9 % gestiegen.

Der Jahresdurchschnitt ist jedoch überzeichnet, denn in der zweiten Jahreshälfte 2017 hat ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen eingesetzt. Auch Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund konnten ab August 2017 abgebaut werden. Der für 2017 ursprünglich prognostizierte Durchschnittswert von 8.820 Bedarfsgemeinschaften ist damit nicht zum Tragen gekommen.

Die erwartete Verlagerung innerhalb der Struktur der Leistungsbeziehenden zugunsten von Migranten, insbesondere mit Fluchtkontext, zeigt sich in der folgenden Grafik. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund an allen Bedarfsgemeinschaften ist von Januar bis Dezember 2017 von 15 % auf 18 % gestiegen:



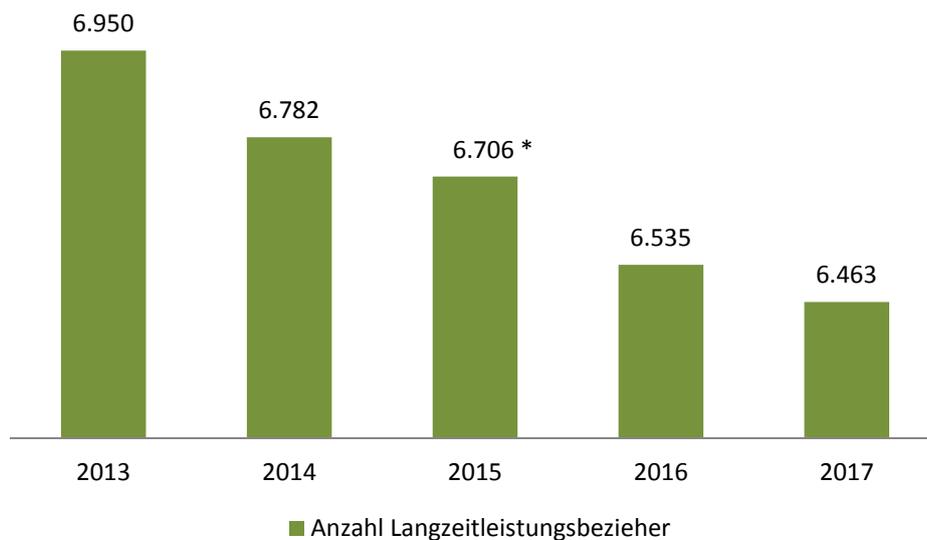
2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Eine andere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte stehen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung, haben also z. B. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht oder sind nicht voll erwerbsgemindert. Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2017 durchschnittlich 2/3 erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. 1/3 der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre. Das Verhältnis von erwerbsfähigen zu nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten blieb gegenüber 2016 nahezu unverändert.

Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2017 mit durchschnittlich 16.940 Personen um 4,6 % über Vorjahresniveau (2016: 16.191 Personen). Auch dieser Wert ist überzeichnet. Nach dem Jahreshöchstwert im Juni mit 17.258 leistungsberechtigten Personen befanden sich zum Jahresende noch 16.516 Personen im Hilfebezug, nachdem ab Sommer die Zahlen deutlich gesunken sind. Im Dezember standen damit 201 Personen weniger im Leistungsbezug als zu Jahresbeginn.

2.3 Langzeitleistungsbezug

Als weiteres wichtiges Indiz gilt schließlich die Entwicklung von Langzeitleistungsbezug. Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.



* nach Datenrevision 2016 rückwirkend geändert

Dem Kreis Borken gelingt es kontinuierlich, den Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden abzubauen. So verringerte sich ihre Anzahl von durchschnittlich 6.950 im Jahr 2013 auf 6.463 im Jahr 2017 (-487)¹.

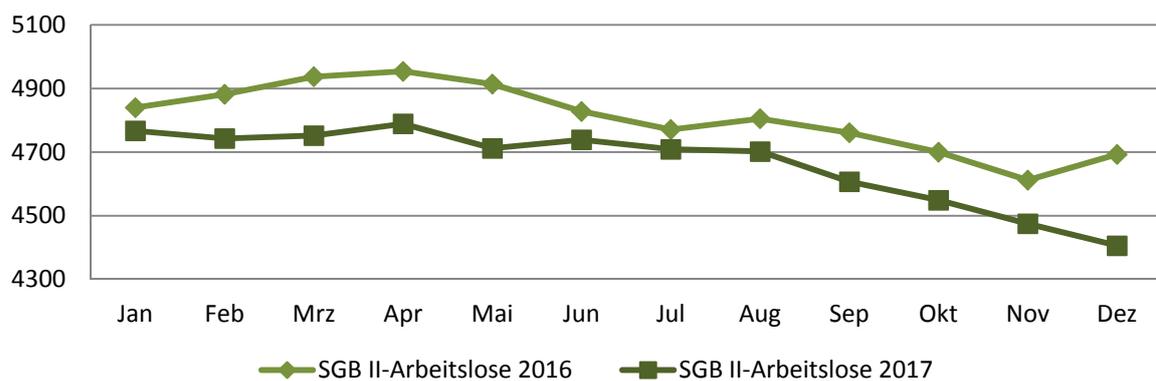
Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich des Abbaus von Langzeitleistungsbezug im Jahr 2017 im oberen Drittel. Elf NRW-Jobcenter (von 53) konnten einen stärkeren Rückgang verzeichnen. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um einen Vorjahresvergleich handelt und der Kreis Borken bereits im letzten Jahr einen sehr niedrigen Bestand von Langzeitleistungsbeziehenden vorweisen konnte. Ihr Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Borken war in 2017 mit durchschnittlich 56 % (2016: 58 %) außerordentlich niedrig.

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand Februar 2018

2.4 Arbeitslose SGB II

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gilt die allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit nach dem SGB III. Danach sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Eine Person, die mindestens 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringem Einkommen hilfebedürftig ist, wird zum Beispiel nicht als arbeitslos gezählt. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2017 durchschnittlich 4.663 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 146 Personen bzw. 3,0 % weniger als im Jahr 2016. Gerade ab dem Sommer setzte ein deutlicher Beschäftigungsaufbau ein, von dem auch SGB II-Leistungsbezieher/innen sichtbar profitierten. Zum Jahresende 2017 sank die Zahl der SGB II-Arbeitslosen mit rund 4.400 auf einen neuen historischen Tiefststand.

Die SGB II-Arbeitslosenquote erreichte im November mit 2,1 % sogar den tiefsten Stand seit Einführung der Arbeitslosengeld II-Leistung zum 01.01.2005². Im Jahresdurchschnitt 2017 lag die Quote bei 2,2 %. Auf Landesebene betrug der Wert 5,3 %, bundesweit 3,8 %³.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 8.163 im Jahr 2016 auf 7.852 in 2017 deutlich

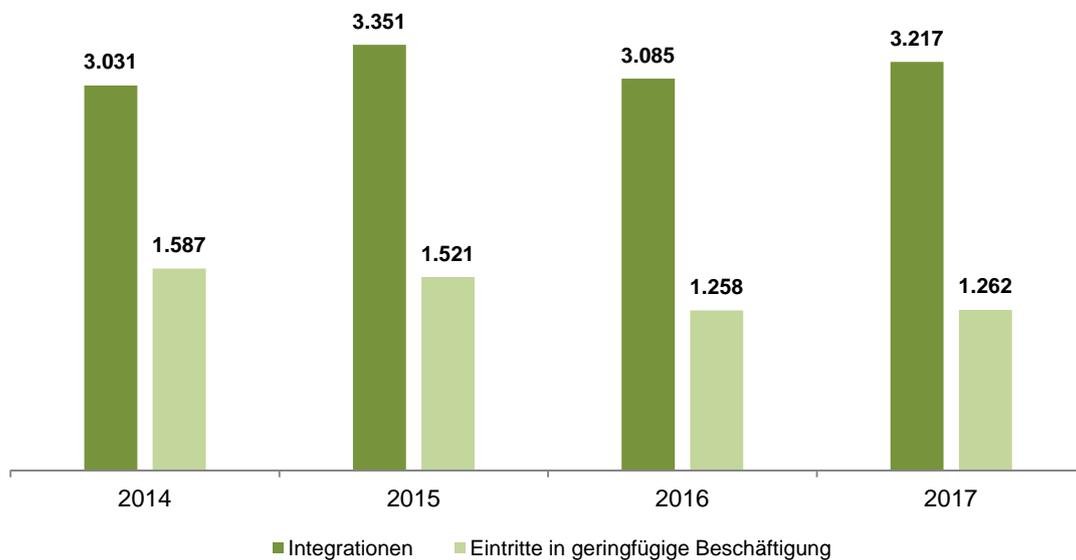
² Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

³ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2017

gesunken (-3,8 %). Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 3,9 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (7,4 % bzw. 5,7 %) auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

2.5 Integrationsquote

Die Integrationsquote bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2017 ist die Quote im Kreis Borken um 0,1 Prozentpunkte auf 27,5 % gestiegen und liegt damit beinahe exakt auf Vorjahresniveau. Der Kreis Borken weist nach wie vor eine vergleichsweise hohe Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2017 auf Platz sechs von 53 NRW-Jobcentern.



Im Jahr 2017 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 3.217 Integrationen in Arbeit realisiert⁴. Dies entspricht einem Anstieg um 132 Integrationen oder 4,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Des Weiteren haben 1.262 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2016 lag dieser Wert mit 1.258 Beschäftigungsaufnahmen beinahe gleich hoch.

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand Februar 2018

2.6 Finanzen im Bereich SGB II

Die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II lagen 2017 im Kreis Borken bei 123,2 Mio. €. Bund und Land haben hiervon 93,2 Mio. € finanziert. Nach Abzug sonstiger Erträge wie Unterhalt und Rückzahlungen von Leistungen etc. in Höhe von 7,0 Mio. € verblieb ein Betrag von 23,0 Mio. €, der durch den Kreis sowie die Städte und Gemeinden zu tragen war.

Die wesentlichen Kosten im SGB II entstehen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt, also dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Mit 43,95 Mio. € sind die Aufwendungen 2017 im Gegensatz zum Vorjahr (40,16 Mio. €) um 9,43 % gestiegen. Hauptursache hierfür ist die Regelsatzerhöhung zum 01.01.2017 sowie der Anstieg der leistungsberechtigten Personen im ersten Halbjahr 2017, der bereits zum Ende des Vorjahres eingesetzt hatte. Die Sozialversicherungsbeiträge lagen mit 16,45 Mio. € 13,45 % über den Aufwendungen des Vorjahres.

Die Kosten der Unterkunft sind im Jahre 2017 im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 37,74 Mio. € analog zu den angewachsenen Fallzahlen deutlich angestiegen (5,7 %). Hinzu kamen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie einmalige Leistungen in Höhe von zusammen 1,64 Mio. € (netto), die im Vergleich zum Vorjahr um 36,6 % angestiegen sind. Die vergleichsweise starke Zunahme resultiert aus der Tatsache, dass viele Flüchtlinge beim Wechsel in den Leistungsbezug des SGB II nicht über einen ausreichenden eigenen Hausstand verfügen und dann einen Anspruch auf zugehörige Leistungen haben.

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen wurden 2017 für alle Rechtskreise zusammengenommen 2,52 Mio. € ausgegeben. Insgesamt haben in diesem Jahr 10.650 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten, davon 5.661 Kinder im SGB II-Bezug. Das Schulbedarfspaket ist am häufigsten in Anspruch genommen worden (8.124 Kinder), gefolgt von der Mittagsverpflegung (5.447), Ausflügen (3.790), sozialer und kultureller Teilhabe (2.008), Lernförderung (674) sowie Schülerbeförderung (95).

Zusätzlich zu diesen sog. passiven Leistungen wurden im Bereich der aktiven Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2017 insgesamt 6,95 Mio. € für die berufliche Eingliederung aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen lagen in 2017 bei 620 T-€.

ausgewählte Aufwandspositionen SGB II	in Mio. €
ALGII/Sozialgeld	43,95
Kosten der Unterkunft	37,74
Sozialversicherungsbeiträge	16,45
Eingliederungsleistungen des Bundes	6,95
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	1,64
kommunale Eingliederungsleistungen	0,62

ausgewählte Ertragspositionen SGB II	
Erträge ALG II/Sozialgeld	4,07
Wohngeldersparnis des Landes	2,83
Erträge KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.	2,99

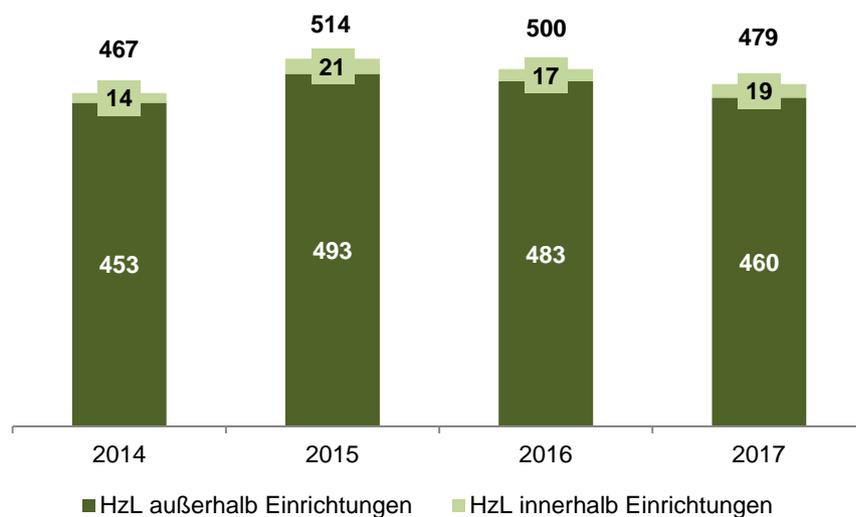
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII 3. Kap.)

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten ausschließlich Menschen, die nicht dem Personenkreis nach dem SGB II oder nach dem 4. Kapitel SGB XII zugeordnet werden können. Dies sind insbesondere Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

3.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

Aufgrund des generell vorübergehenden Charakters dieser Leistungsart besteht eine stetige Fluktuation der Leistungsberechtigten. Die Anzahl war in den letzten Jahren überwiegend konstant.

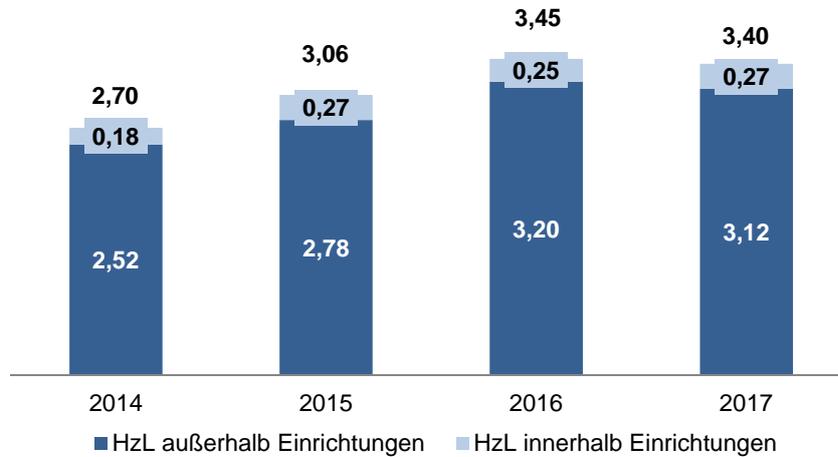
Durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt



Bei den Personen innerhalb von Einrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um die Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben.

3.2 Aufwendungen Hilfe zum Lebensunterhalt

Aufwendungen für Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen in Mio. €

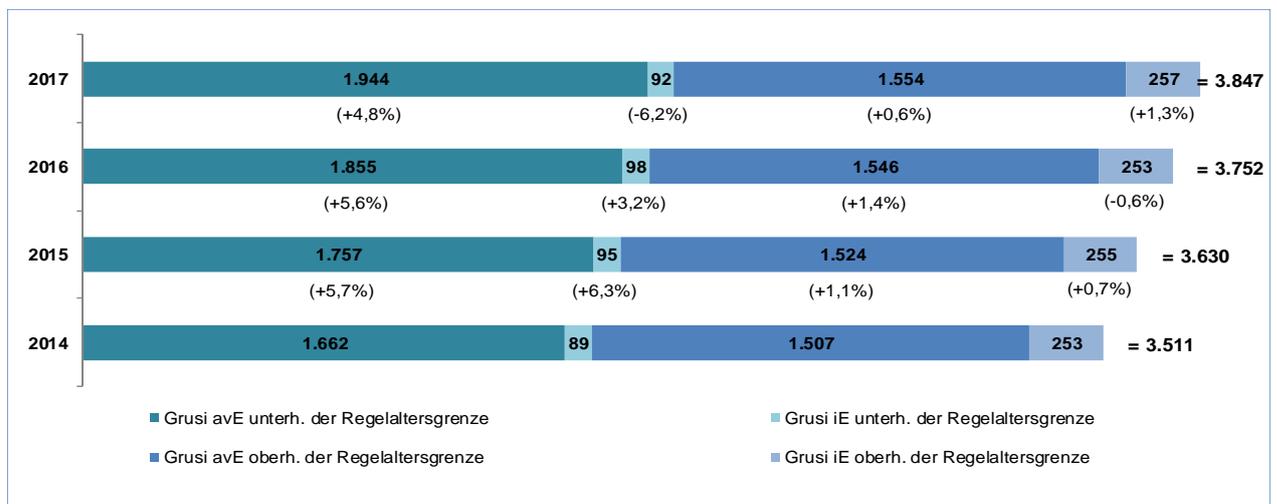


Infolge der leicht gesunkenen Fallzahlen sind auch die Aufwendungen für Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen in 2017 leicht rückläufig gewesen. Aufgrund einer Regelbedarfserhöhung zum 01.01.2017 fällt der Rückgang jedoch geringer aus, als es auf Basis der Fallzahlentwicklung zunächst zu vermuten wäre. Der in den letzten Jahren auch bundesweite Trend steigender Aufwendungen in diesem Bereich konnte im Kreis Borken in 2017 so stabilisiert werden.

4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII 4. Kap.)

Eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten volljährige Personen, die die festgelegte Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Aufgrund der demografischen Entwicklung und einer steigenden Zahl erwerbsgeminderter Menschen kommt dieser Sozialleistung eine immer größere Bedeutung zu.

4.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen



Insgesamt nimmt die Zahl der Empfänger von Grundsicherung nach dem SGB XII seit Jahren stetig zu. Hierbei handelt es sich um einen Trend, der bundesweit zu beobachten ist.

4.2 Finanzen im Bereich Grundsicherung SGB XII

	2014	2015	2016	2017
Grundsicherung avE unter der Altersgrenze	10,0	12,0	12,0	13,2
Grundsicherung iE unter der Altersgrenze	0,5	0,5	0,6	0,6
Grundsicherung avE über der Altersgrenze	6,9	6,9	7,2	7,4
Grundsicherung iE über der Altersgrenze	1,2	1,2	1,1	1,1
Gesamt	18,6	20,7	20,9	22,3

(avE = außerhalb von Einrichtungen, iE = in Einrichtungen)

Angaben in Mio. €

5. Hilfe zur Pflege (SGB XII 7. Kap.)

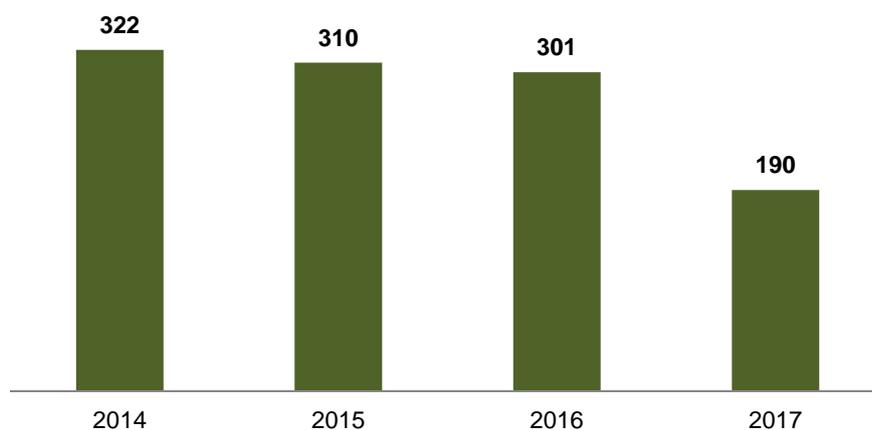
Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung, als auch für die Pflege in Einrichtungen, wie z. B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder in einem Alten- oder Pflegeheim. Die einzelnen Leistungen werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Zum 01.01.2017 sind durch die Pflegestärkungsgesetze II und III im Bereich der häuslichen und stationären Pflege große Änderungen eingetreten.

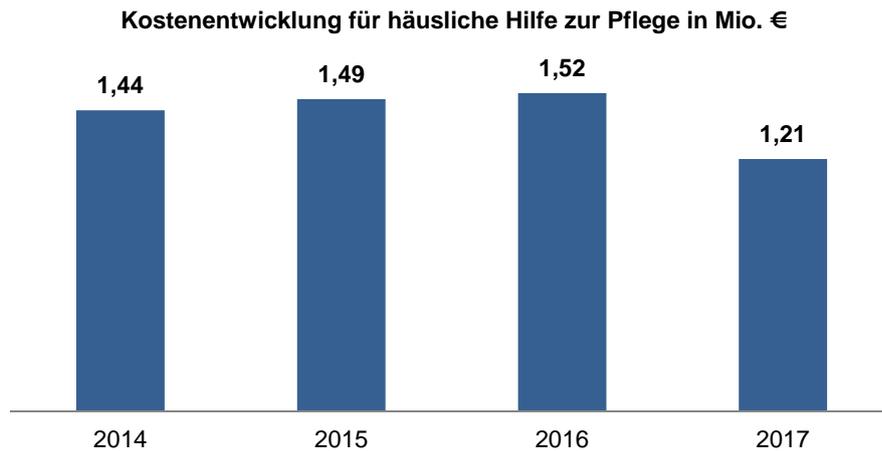
5.1 Pflege in der häuslichen Umgebung

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der ihm vertrauten Umgebung leben. Pflegebedürftige Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflegeversicherungsleistungen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen zu tragen, können Hilfen zur häuslichen Pflege beantragen. Diese Hilfen umfassen Leistungen der ambulanten Pflege und Haushaltshilfen, aber auch Pflegeleistungen in Wohngemeinschaften.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger von häuslicher Hilfe zur Pflege



Die Zahl der Empfänger von häuslicher Pflege ist im vergangenen Jahr stark zurückgegangen. Die Leistungen der Pflegeversicherung für ambulante Hilfen sind zum 01.01.2017 deutlich ausgeweitet worden. Hierdurch bedingt können nunmehr zahlreiche Hilfeempfangnerinnen und -empfangner ihren Bedarf ohne ergänzende Hilfe zur Pflege selbst decken. Weiterhin mussten Hilfen eingestellt werden, wenn die Hilfeempfangner nicht mindestens in Pflegegrad 2 übergeleitet worden sind.



Durch die Einstellung von Hilfefällen und bedingt durch die höheren Leistungen der Pflegekasse sind die Aufwendungen der häuslichen Pflege im Jahr 2017 um ca. 25 % gesunken.

5.2 Pflege in Einrichtungen

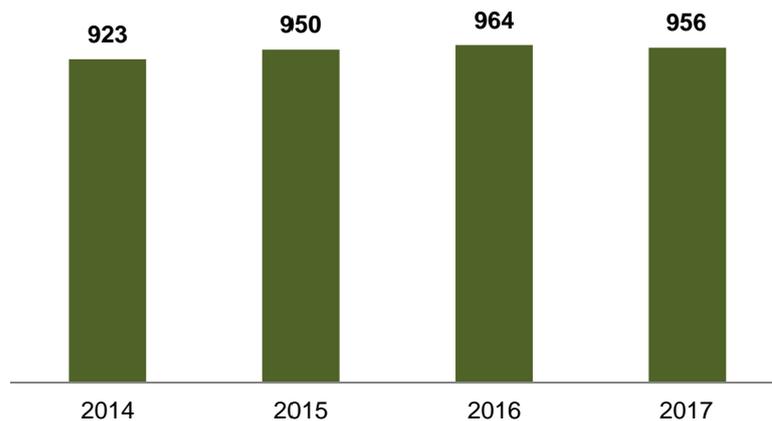
Soweit ein pflegebedürftiger Mensch nicht mehr selbstständig in der häuslichen Umgebung leben kann und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, werden stationäre Hilfen notwendig. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um die Kosten des stationären Aufenthaltes zu finanzieren. Der Kreis Borken kann daher unter bestimmten Voraussetzungen die offenen Heimkosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in einem Heim notwendig wird.

Bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen kommt in der Regel zunächst die Gewährung von Pflegewohngeld in Frage (Näheres dazu unter 5.3).

Soweit unter Berücksichtigung eventuell bestehender Pflegewohngeldansprüche noch offene Kosten vorhanden sind, besteht noch die Möglichkeit, Sozialhilfe in Anspruch zu

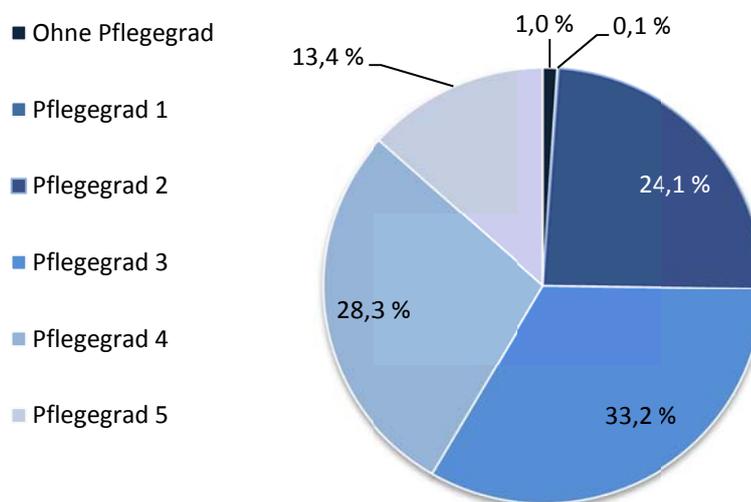
nehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es in 2016 eine noch deutlich niedrigere Vermögensfreigrenze von 2.600 € gab. Diese ist seit 01.04.2017 auf 5.000 € angehoben worden. Zudem werden seit dem 01.01.2017 nur noch für Personen mit mindestens Pflegegrad 2 Leistungen der Hilfe zur Pflege erbracht. Außerdem wird bei einer Sozialhilfegewährung geprüft, ob Kinder Elternunterhalt bezahlen können.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege



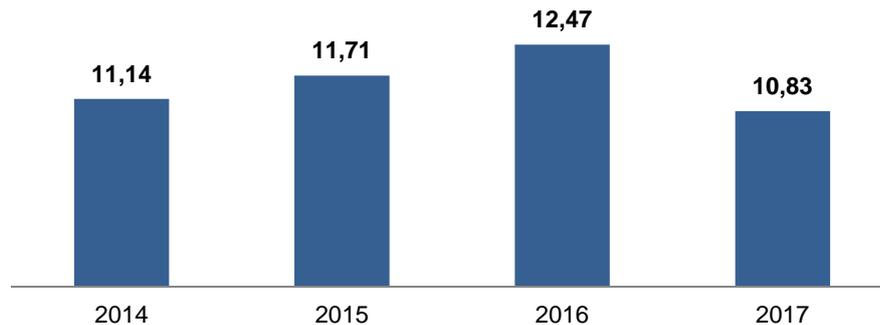
Die durchschnittliche Zahl der Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege zeigt sich in den letzten drei Jahren konstant. Dies hängt im Wesentlichen mit der demografischen Entwicklung im Kreis Borken zusammen. Die Bevölkerung wird zunehmend älter. Bis 2032 wird es mit 15.500 Pflegebedürftigen voraussichtlich 3.100 Pflegebedürftige zusätzlich geben. Hierfür sind rund 450 weitere vollstationäre Pflegeplätze zu schaffen. Hinzu kommt ein Bedarf von rund 120 Plätzen in ambulant betreuten Wohnformen.

Aufteilung der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden



Auch die Kosten im Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige steigen seit Jahren kontinuierlich an. Bedingt durch die Pflegestärkungsgesetze (Einführung einrichtungseinheitlicher Eigenanteile/ Besitzstandszahlungen der Pflegekassen) sind die Kosten in 2017 hierfür jedoch um mehr als 13 % gesunken. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren allerdings nicht in dieser Form fortsetzen.

Kostenentwicklung für vollstationäre Hilfe zur Pflege über 65 Jahre in Mio. €

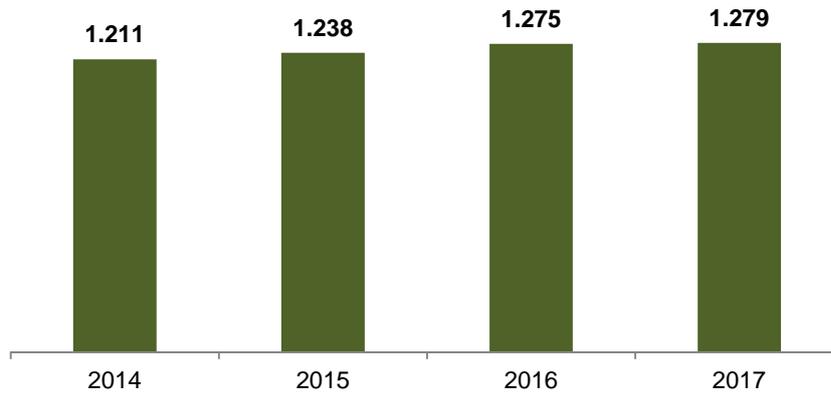


5.3 Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld ist eine nordrhein-westfälische Besonderheit. Nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NW) werden die Investitionskosten für einen Platz in einer Pflegeeinrichtung abgedeckt, wenn diejenige Person, die den Platz belegt, mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist, nicht über mehr als 10.000 € Vermögen verfügt und die Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen liegt. Sofern ausreichend Einkommen erzielt wird, ist es auch beim Pflegewohngeld einzusetzen. Eine anteilige Gewährung ist möglich.

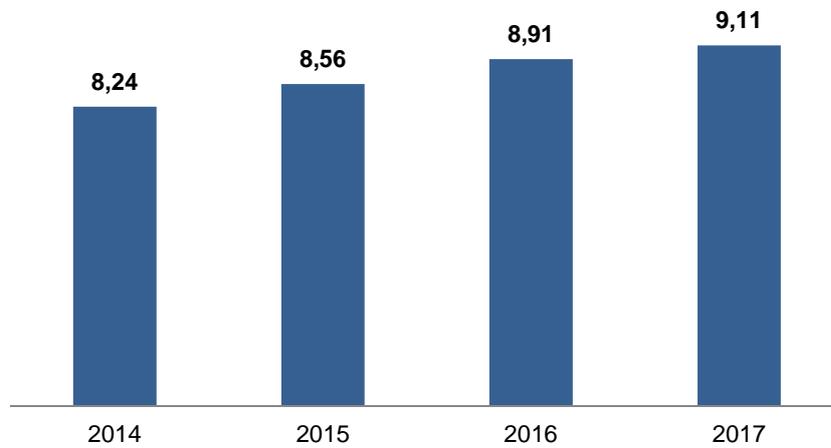
Sowohl bei der Gewährung von Sozialhilfe als auch von Pflegewohngeld überprüft der Kreis Borken, ob der/die Heimbewohner/in vorrangig zu verwendende geldwerte Ansprüche hat (z. B. aus Schenkungsherausgabe oder aus Verträgen).

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Empfänger von Pflegegeld



Bei fast gleichbleibender Fallzahl führen erhöhte Investitionskostensätze, die Teil der Berechnungsgrundlage des Pflegegeldes sind, regelmäßig zu Mehraufwendungen. Im Kreis Borken wurden in den vergangenen Jahren Modernisierungsmaßnahmen in den Einrichtungen durchgeführt, die zu dieser Entwicklung führten.

Kostenentwicklung Pflegegeld in Mio. €



5.4 Investitionskostenförderung

Träger von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des APG NW unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Kreis Borken werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen (§ 12 APG NW) durch den Kreis gewährt.

Bei den Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungs-zuschuss (§ 13 APG NW) gewährt. Die Entwicklung der Fördersummen stellt sich wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017
Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen	1,45	1,63	1,74	1,77
Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege	1,40	1,54	1,74	1,86

Angaben in Mio. €

Durch die enorme Ausweitung der Angebote im Bereich der Tagespflege, unter anderem durch verbesserte Förderung durch die Pflegeversicherung, ist in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Aufwendungs-zuschüsse zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich auch in den kommenden Jahren durch neue Angebote in diesem Bereich fortsetzen. Gab es im Jahr 2015 noch 313 Plätze in der Tagespflege, ist die Platzzahl im Jahr 2017 auf über 550 Plätze angestiegen.

6. Heimaufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Nach dem WTG, das am 16.10.2014 mit erweiterten Aufgaben in Kraft getreten ist, ist es Aufgabe der Heimaufsicht, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung zu schützen. Darüber hinaus soll die Heimaufsicht die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sicherstellen. Die Regelungen richten sich an Altenheime, Heime für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens sowie ambulante Dienste und Gasteinrichtungen.

Die Heimaufsicht ist zentrale Ansprechpartnerin und Beraterin für die Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote, für Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Beiräte, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Beschäftigte und andere Interessierte.

Neben der Informations- und Beratungstätigkeit hat die Heimaufsicht insbesondere die Aufgabe zu prüfen, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Angebotes erfüllt werden.

Hierzu nimmt sie wiederkehrende unangemeldete Prüfungen in den Angeboten vor und kontrolliert u.a. die pflegerische und soziale Betreuung der Nutzer/innen, die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung sowie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

Das WTG NW verpflichtet die Heimaufsicht, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen (§ 14 Abs. 11 WTG NW). Der Bericht ist veröffentlicht unter:

https://kreis-borken.de/fileadmin/internet/downloads/fe50/Ergebnisberichte_Heimaufsicht-Taetigkeitsbericht_der_Heimaufsicht_fuer_die_Jahre_2015_und_2016_.pdf

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Angebote nach dem WTG:

Einrichtungen / Plätze	2015	2016	2017
Behinderteneinrichtungen			
Anzahl	19	19	19
Plätze	1.473	1.473	1.473
Alten- und Pflegeeinrichtungen			
Anzahl	43	45 ⁵	46
Plätze	2.904	3.064	3.119
Ambulante Wohn- /Betreuungsangebote			
Anzahl	29	33	39
Plätze	286	274	314
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen			
Anzahl	4	4	4
Plätze	41	41	42
Tageseinrichtungen			
Anzahl	24	26	35
Plätze	313	360	496
Hospize			
Anzahl	2	2	2
Plätze	12	12	12

⁵ Veränderung einer Einrichtung aus der Kategorie „ambulante Wohn-/Betreuungsangebote“ nach „Alten-und Pflegeeinrichtungen“

7. Pflegebedarfsplanung

Am 10.12.2015 wurde die erste Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken vom Kreistag als nicht verbindliche Planung beschlossen und als Steuerungsgrundlage befürwortet. Die Pflegebedarfsplanung ist im 2-Jahres-Rhythmus zu aktualisieren. Ende 2017 wurde daher der Entwurf der ersten Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken veröffentlicht. Er wird voraussichtlich 2018 vom Kreistag beschlossen. Bis dahin wird die aktualisierte Pflegebedarfsplanung in den Sozialraumkonferenzen, den Fachausschüssen der Städte und Gemeinden sowie in verschiedenen Gremien, in denen Akteure der Pflege vertreten sind, u.a. der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, vorgestellt. Durch diesen breit angelegten Beteiligungsprozess sollen möglichst viele Erkenntnisse gewonnen werden, die in Handlungsempfehlungen einfließen können. Die Handlungsempfehlungen sollen Teil der endgültigen Fassung der fortgeschriebenen Pflegebedarfsplanung werden.

Im Gegensatz zur ersten Planung ist auf Anregung der Städte und Gemeinden in der Fortschreibung neben der kurzfristigen Bedarfsplanung bis 2020 auf Sozialraumbene und der langfristigen Betrachtung bis 2032 auf Kreisebene auch eine mittelfristige Bedarfsanalyse auf Sozialraumbene bis 2025 durchgeführt worden. Dies ermöglicht den Städten und Gemeinden der Sozialräume, in denen mittelfristig ein Bedarf festgestellt wurde, rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, um den Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen sicherstellen zu können.

In den sechs Sozialräumen im Kreisgebiet entwickelt sich der künftige Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen ganz unterschiedlich. Dies liegt im Wesentlichen an den unterschiedlichen Altersstrukturen in den Sozialräumen:

Platzbedarf	2017	2020	2025	2032	Anstieg Zahl Pflegebedürftige 2017 - 2025
Bocholt, Isselburg, Rhede	-8	-3	120		15,3%
Borken, Heiden, Raesfeld, Reken	-69	22	148		21,0%
Gescher, Stadtlohn, Südlohn, Velen	-33	-67	-22		11,5%
Ahaus, Vreden	-17	-1	75		18,3%
Heek, Legden, Schöppingen	-115	-111	-104		3,5%
Gronau	5	-56	-24		10,8%
Kreis Borken insgesamt	-237	-215*	192*	565	15,2%

* Differenz wegen Aufrundungen in vorherigen Berechnungen

„-“ = Überangebot „+“ = Bedarf

In 2017 gibt es kreisweit ein Überangebot von 237 Plätzen und nur im Sozialraum Gronau einen Bedarf an fünf zusätzlichen Pflegeplätzen. Auch 2020 ist der Bedarf kreisweit mit einem Überangebot von 215 Plätzen nach Erweiterung und Modernisierung einiger Einrichtungen, sowie dem Neubau von drei Einrichtungen in Bocholt, Gronau und Velen, gedeckt.

Bis 2025 wird jedoch in Folge des Anstiegs der Zahl der pflegebedürftigen Personen ein zusätzlicher Platzbedarf von im Saldo 192 vollstationären Plätzen und WG-Plätzen prognostiziert. Dieser entsteht in den drei Sozialräumen mit der höchsten Altersstruktur und dementsprechend dem stärksten Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen. In den drei Sozialräumen Bocholt, Isselburg, Rhede sowie in Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Ahaus, Vreden besteht in den nächsten Jahren also Handlungsbedarf, um die künftig fehlenden Plätze zu schaffen. Im Sozialraum Heek, Legden, Schöppingen gibt es die jüngste Altersstruktur und somit nur einen geringen Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen. Das aktuelle Überangebot an Plätzen bleibt hier also bestehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Plätze nicht belegt sind. Die Bedarfsberechnung erfolgt für die prognostizierte Bevölkerung im Kreis Borken, bzw. in den einzelnen Sozialräumen. Tatsächlich sind die Plätze auch mit Bewohnern aus anderen Sozialräumen oder aus anderen Kreisen belegt. Bis 2032 sind kreisweit 565 weitere Pflegeplätze in vollstationären Einrichtungen oder ambulanten Wohngemeinschaften zu schaffen.

Neben dem Bedarf an neuen Pflegeplätzen wurde in der Pflegebedarfsplanung auch betrachtet, wie viele Pflegekräfte künftig zusätzlich zum vorhandenen Personal benötigt werden. Bis 2032 werden demnach weitere 1.243 Pflegekräfte (in Vollzeit berechnet) benötigt. Wenn man bedenkt, dass derzeit nur 15 Prozent der Beschäftigten in der Pflege im Kreis Borken Vollzeit arbeiten und bereits 40 Prozent der aktuell Beschäftigten 50 Jahre und älter sind, dann wird deutlich, dass die tatsächliche Zahl benötigter Pflegekräfte noch deutlich höher liegt. Insgesamt werden im Kreis Borken in den nächsten Jahren ca. 4.000 Personen in der Altenpflege zusätzlich erforderlich sein, um die Pflege in den Einrichtungen und ambulanten Diensten sicherstellen zu können. Damit wird deutlich, dass die Gewinnung von Pflegekräften in den nächsten Jahren eine große Herausforderung sein wird.

8. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII 5. Kap.)

8.1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Zur Bewältigung des schulischen Alltags werden im Rahmen der Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung Schulbegleiter/innen für die Unterstützung von Kindern mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung eingesetzt, so dass deren Teilhabe am Unterricht ermöglicht werden kann. In 2017 wurden vom Kreis hierfür rund 2,11 Mio. € ausgegeben und somit 90 T-€ mehr als im Vorjahr.

	2015	2016	2017
Anträge auf Schulbegleitung in Regelschulen	122	127	120

8.2 Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder

Der Begriff „Frühförderung“ ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Leistungen der Frühförderung enden spätestens mit Vollendung des sechsten Lebensjahres. In 2017 gab es hier Aufwendungen in Höhe von 1,0 Mio. €

	2015	2016	2017
Anträge auf ambulante Frühfördermaßnahmen für entwicklungsverzögerte Kinder im Vorschulalter	294	190	228

8.3 Förderung autistischer Menschen

Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen individuelle Unterstützung zur Bewältigung ihrer Erkrankung. Grundlage der autismusspektrumsbezogenen Förderung und Beratung ist ein ganzheitlicher Ansatz, bei dem sämtliche beeinflussenden Faktoren des erkrankten Menschen beachtet werden. Die Autismusambulanz des Deutschen Roten Kreuzes Borken erbringt seit Jahren diese Leistungen für den Kreis Borken. Insgesamt 105 T€ wurden in 2017 für diese Leistungen ausgegeben.

	2015	2016	2017
Betreute autistische Kinder	34	24	28

8.4 Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien

Für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die in Pflegefamilien untergebracht sind, werden im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen für die Betreuung in der Pflegefamilie gewährt. Neben der Gewährung von finanziellen Hilfen umfasst die Unterstützung auch die pädagogische Begleitung der Pflegekinder und Pflegefamilien. In 2017 wurden insgesamt 20 Kinder in Pflegefamilien betreut. Seit dem 01.07.2016 ist der LWL aufgrund des Inklusionsstärkungsgesetzes originär für diese Hilfen zuständig. Der LWL hat diese Aufgaben allerdings auf die kreisfreien Städte und Landkreise delegiert. Für Fälle, deren Ursprung jedoch noch vor dem 01.07.2016 liegt, ist der Kreis Borken weiterhin zuständig. In den Aufwendungen für 2016 und 2017 sind jeweils Rückstellungen für bereits beantragte und voraussichtlich rückwirkend zu übernehmende Fälle enthalten. Mit 92 T€ lag der Aufwand 2017 aufgrund der geänderten Verantwortlichkeiten deutlich unter dem Vorjahreswert.

8.5 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung über 65 Jahre

Der Kreis Borken ist für Hilfen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung ab Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig. Für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres bereits ununterbrochen 12 Monate lang Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhalten haben, liegt die Zuständigkeit weiterhin beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. In 2017 haben 23 Menschen mit Behinderung über 65 Jahre stationäre bzw. teilstationäre Eingliederungshilfe erhalten.

8.6 Finanzen im Bereich Hilfen bei Behinderung

Die Hilfen bei Behinderung sind fast vollständig vom Kreis finanzierte Leistungen. Gerade bei den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung ist vor dem Hintergrund der Inklusion in den letzten Jahren ein Anstieg der Aufwendungen zu verzeichnen, da der Wunsch der Elternschaft nach inklusiver Betreuung ihrer behinderten Kinder zugenommen hat. Die Eltern haben ein Wahlrecht zwischen Förder- und Regelschule.

	2016	2017
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	2.019	2.106
Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder	1.142	1.003
Betreuung autistischer Menschen	108	105
Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien ⁶	325	92
Teilstationäre u. stationäre Eingliederungshilfe f. Menschen mit Behinderung über 65 Jahre	351	498
Behindertenfahrdienst	64	64
Zuschuss zur Beratungsstelle für Hörbehinderte	38	30
Familienunterstützender Dienst	150	150

Angaben in T€

⁶ einschließlich gebildeter Rückstellungen (siehe 8.4)

9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX)

Der Kreis Borken als Fachstelle für Menschen mit Behinderung berät in beruflichen Fragestellungen und unterstützt Arbeitgeber/innen und schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer/innen, die ihren Arbeitsplatz bzw. Wohnort im Kreisgebiet haben (Ausnahme Stadt Bocholt mit eigener Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf).

Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören neben der gezielten Beratung auch finanzielle Leistungen, um einen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten sowie die Beteiligung bei der Durchführung von Kündigungsschutzverfahren. Die örtliche Fachstelle arbeitet eng mit dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes zusammen.

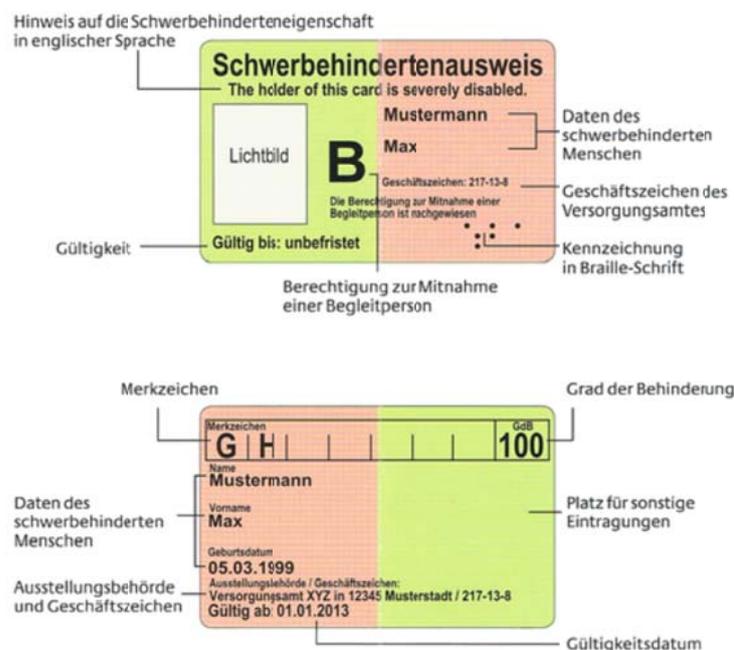
	2015	2016	2017
Kündigungsschutzverfahren	91	71	83
Anträge auf Leistungen nach der Schwerbehindertenabgabeverordnung	62	93	55
Betriebsberatungen/Schwerbehindertenberatungen	123	112	91

10. Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach SGB IX

Eine Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) liegt vor, wenn die körperliche, seelische oder geistige Einschränkung eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Behinderte Menschen erhalten auf Antrag einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden. Ab einem festgestellten GdB von 50 stellt der Kreis Borken einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus. Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Besserung/Heilungsbewährung möglich ist. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Es gibt daher verschiedene Ausgleichs sowohl im Berufsleben, als auch im privaten Bereich, die behinderte Menschen ab einem GdB von 50 oder Gleichstellung in Anspruch nehmen können.

Seit dem 01.09.2014 werden auch in Nordrhein-Westfalen nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt:



Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie in Folge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Der Antrag auf Gleichstellung ist unter Vorlage des Bescheides über die Feststellung der Behinderung bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

Im Kreis Borken leben 59.060 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Davon sind insgesamt 29.119 schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), das heißt mit einem GdB größer bzw. gleich 50.

Menschen mit Behinderungen im Kreis Borken (Stand 31.12.2017)	
Grad der Behinderung	Anzahl Personen
20	7.640
30	13.336
40	9.658
50	12.688
60	5.003
70	2.561
80	2.838
90	981
100	4.355
Gesamt	59.060
Schwerbehindert i. S. d. SGB IX	29.119

Durch den Fachbereich Soziales wurden im Jahr 2017 insgesamt 11.413 Verfahren im Schwerbehindertenrecht abgeschlossen, darunter:

Erstanträge	3.211
Änderungsanträge	3.823
Nachuntersuchungen / Nachprüfungen	2.677
Widersprüche	1.495
Klagen	207

11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.)

11.1 Besondere soziale Schwierigkeiten

Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Für den Bereich des Kreises Borken betrifft dies im Wesentlichen die Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben. In 2017 lebten durchschnittlich 19 Personen in den beiden Einrichtungen mit diesem Hilfebedarf. Ein Jahr zuvor waren es noch durchschnittlich 17, im Jahr 2015 durchschnittlich 21 Personen.

11.2 Bestattungskosten

Im Bereich der sonstigen Leistungen der Sozialhilfe spielen einmalige Leistungen nur im Bereich der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII eine größere Rolle. Für Verstorbene, die bisher keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sterbeort. Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es kommt also nicht auf die persönliche Situation des Verstorbenen, sondern der zur Bestattung verpflichteten Person an. Mit rd. 210 T€ im Jahre 2017 bewegen sich die Aufwendungen für Bestattungskosten seit Jahren auf konstantem Niveau (mit Ausnahme des Jahres 2016).

		2015	2016	2017
außerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	164 T€	240 T€	175 T€
	Anzahl	56	55	58
innerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	40 T€	24 T€	35 T€
	Anzahl	17	11	17

12. Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind 2011 eingeführt worden und sollen Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen oder Sozialleistungsbezug bessere Bildungs- und Zukunftschancen ermöglichen.

Die Leistungen erhalten Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sowie aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Zu den Leistungen zählen u.a. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Lernförderung, Erstattung von Schul- und Kitafahrten sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z.B. in Sportvereinen und Musikschulen. Möglichst viele Kinder und Jugendliche sollen damit die Möglichkeit erhalten, gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit wahrzunehmen. Im Kreis Borken haben 2017 insgesamt 10.650 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten. Die verschiedenen Leistungskomponenten wurden dabei unterschiedlich oft beansprucht. Die nachfolgende Tabelle gibt hierüber einen Überblick, wobei jedes Kind mehrere Leistungen beansprucht haben kann.

Leistung	Anzahl Kinder
Ausflüge, Klassenfahrten	3.790
Schulbedarfspaket	8.124
Schülerbeförderung	95
Lernförderung	674
Mittagsverpflegung	5.447
Soziale u. kulturelle Teilhabe	2.008
Gesamt	10.650

Bei den meisten Empfängern handelte es sich um SGB II- bzw. Wohngeld-bezieher. Mit 2,52 Mio. € lagen die Aufwendungen einschließlich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um 41 T€ über den Aufwendungen für BuT in 2016. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Aufwendungen einerseits unterteilt in die verschiedenen Leistungsbereiche und andererseits gegliedert nach den Rechtskreisen.

Aufwendungen 2017 nach Leistungen		Aufwendungen 2017 nach Rechtskreis	
Ausflüge	396 T€	SGB II	1.349 T€
Schulbedarfspaket	661 T€	Wohngeld	966 T€
Schülerbeförderung	4 T€	Kinderzuschlag	17 T€
Lernförderung	301 T€	3.Kap. SGB XII	19 T€
Mittagsverpflegung	1.024 T€	4.Kap. SGB XII	28 T€
Soziale u. kulturelle Teilhabe	138 T€	AsylbLG	145 T€
Gesamt	2.524 T€	Gesamt	2.524 T€

Um den Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe noch einfacher zu gestalten, wurde die Münsterlandkarte, ein online-basiertes Abrechnungssystem, gemeinsam von den Städten und Gemeinden mit der Kreisverwaltung eingeführt. Der Einführungsprozess begann bereits im April 2016 und wurde schrittweise fortgeführt. Seit Februar 2017 wird im gesamten Kreisgebiet über die Münsterlandkarte abgerechnet. Auch im Münsterland herrscht, mit Ausnahme des Kreises Coesfeld, weitestgehend Einheitlichkeit. Die Karte wird flächendeckend in der Stadt Münster sowie den Kreisen Steinfurt und Warendorf eingesetzt. Der Aspekt der einheitlichen Abwicklung bietet insbesondere einen Vorteil für die Leistungsanbieter (Schulen, Vereine etc.). Zum Stand Februar 2018 sind 502 Anbieter zur Abrechnung über die Münsterlandkarte für den Kreis Borken registriert. Insgesamt ist das Verfahren deutlich weniger bürokratisch als zuvor.



Vorderseite der Münsterlandkarte

Leistungsanbieter profitieren durch eine Zahlungsgarantie, für die Kinder und Jugendlichen gestaltet sich der Leistungszugang einfacher, um nur einige Vorteile beispielhaft zu nennen. Die Münsterlandkarte wird durch die Ortsbehörden direkt an leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ausgehändigt und mit einem virtuellen Guthaben aufgeladen. Die „Bezahlung“ der Leistungen beim Anbieter erfolgt mit Hilfe der Karte.

Genutzt wird das System für die Abrechnung von Schul- und Kitafahrten (ein- und mehrtägig), gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

13. Ausbildungsförderung (BAföG)

Die rechtliche Grundlage der Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ziel ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Diese staatliche Förderung wird seit 2015 zu einhundert Prozent aus Bundesmitteln bestritten. Die Förderbeträge sowie Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden zum 01.08.2016 angehoben.

Beim Kreis Borken werden Anträge für das sogenannte „Schüler-BAföG“ bearbeitet. Daneben gibt es das „Studenten-Bafög“, das beim Studentenwerk am jeweiligen Studienort beantragt werden muss. Für das „Aufstiegs-Bafög“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist für ganz NRW die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung vorliegt, richtet sich danach, ob die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist und ob die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Schulische Ausbildungen ab Klasse 10, die einen Berufsabschluss vermitteln, und Schulformen des Zweiten Bildungswegs sind in der Regel förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe in der Regel nicht. Bei den persönlichen Voraussetzungen werden die Staatsangehörigkeit, die Eignung und das Alter geprüft.

Die Höhe der Schüler-BAföG-Förderung liegt ab 01.08.2016 zwischen 231 € und 708 € monatlich, variierend nach Schulform und Unterkunft. Der Bedarf erhöht sich, wenn der Schüler bzw. die Schülerin nicht bei den Eltern wohnt.

Das Schüler-BAföG wird als reiner Zuschuss gewährt und muss nicht erstattet werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den letzten Jahren:

	2014	2015	2016	2017
Anträge	1.414	1.339	1.208	1.088
Ausgaben	4,1 Mio. €	3,9 Mio. €	3,7 Mio. €	3,6 Mio. €

Angaben in Mio. €

14. Betreuungsstelle

Für eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise eigenständig zu regeln, kann das zuständige Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin bestellen. Dabei wird ausschließlich in den Bereichen eine Betreuung eingerichtet, in denen die betroffene Person nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann und deshalb rechtliche Hilfe benötigt.

Die betroffene Person kann selbst einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin stellen, aber auch Dritte, z. B. Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte können die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bei Gericht anregen. Das Gericht prüft dann, unter anderem durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, ob sie krankheitsbedingt tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten insgesamt oder in Teilbereichen alleine zu besorgen. Die Prüfung bezieht sich auch auf die Fragen, welche Aufgaben noch eigenverantwortlich wahrgenommen werden können, ob die erforderliche Unterstützung nicht durch andere Hilfen sichergestellt werden kann und wer erforderlichenfalls die rechtliche Betreuung übernehmen kann. Zur Klärung dieser Fragen beauftragt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde obligatorisch mit der Erstellung eines Sozialberichtes.

Hat die betroffene Person eine private Vorsorgevollmacht erteilt, kann die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte die Angelegenheiten regeln, in denen sie nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann. Voraussetzung ist, dass die erteilte Vorsorgevollmacht sich auf diese Lebensbereiche erstreckt. In diesem Fall ist die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung nicht erforderlich.

Die Betreuungsbehörde hat auch die Aufgabe, auf kommunaler Ebene ein funktionierendes Betreuungswesen zu etablieren und zu erhalten. Sie hat als Fachbehörde Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und durch Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene die am Betreuungswesen beteiligten Personen zusammenzuführen und für ein ausreichendes Informations- und Öffentlichkeitsangebot zu sorgen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Betreuungsstelle:

	2015	2016	2017
laufende Betreuungsfälle	5.325	5.398	5.525
neue Betreuungsfälle	756	726	574
aufgehobene Betreuungsfälle	721	611	558
gewonnene ehrenamtliche Betreuer/innen	106	76	100
Teilnahmen ehrenamtlicher Betreuer/innen an Schulungen	637	738	830
Betreuungsgerichtshilfen	896	965	985